

mir fällt auf, daß er die Ziffer *·X·*, also mit zwei Punkten, gegen seine sonstige Gewohnheit schreibt, was sich auch bei anderen Nachtragungen in der Tagesangabe wiederholt.¹ Dann hätte Hebarhard zunächst geschrieben *Data . . anno Christo propitio XXVIII regni* usw., *indictione . . ; actum* usw., und erst am 7. Oktober zugleich mit der Tagesangabe die unterdessen richtig erhöhte Indiktion nachgetragen. Wir hätten dann hier einen damals noch selten vorkommenden Fall nichteinheitlicher Datierung. Aber in den nächsten Jahren häufen sich ähnliche Fehler, und zwar immer so, daß das Regierungsjahr überhöht erscheint, während die Indiktion um eine zurückbleibt. Es bleibt dann nur zu entscheiden, ob es sich wieder um Nachtragungen handelt oder um eine dann allerdings starke Nachlässigkeit Hebarhards. Daran, daß er sich zweier verschiedener Gleichungen nebeneinander bedient hätte, ist natürlich nicht zu denken, ebenso daß er für das Regierungsjahr eine andere Epoche gehabt hätte wie für die Indiktion. Bei so willkürlichem Verfahren bleibt dann nur die Frage, ob für die Einreihung das Regierungsjahr maßgebend ist oder die Indiktion. SICKEL hat sich hier entgegen seiner Theorie für das Regierungsjahr entschieden und die Abweichungen auf Rechen- oder Schreibfehler zurückgeführt (Beitr. 2, 119).² Aber auch so ist eine Abweichung von einer so einfachen Gleichung wenig plausibel. Prüfen wir zunächst die Fälle im einzelnen. D. 108 vom 1. August 861 oder 862 mit *a. XXX = ind. VIII* besitzen wir nicht im Original; die Annahme einer Nachtragung würde nicht weiter helfen; ein Fehler des Kopisten würde nur beim Königsjahr (statt *a. XXVIII*) angenommen werden können, wogegen wieder andere Gründe sprechen (es handelt sich um die allgemein zu 862 gesetzte Verheiratung des Prinzen Karl mit Richardis, auf die sich D. 108 bezieht. MÜHLBACHERS Erklärung, daß hier eine von der üblichen Berechnung abweichende Datierung, nämlich *a. regni = ind. + 6 statt 5*, vorliege, verstehe ich nicht. Etwas klarer liegen die Dinge bei D. 109 vom 16. Juni 862 oder 863 mit *a. XXXI = ind. X*, denn hier ist sowohl die Tages-

¹) Z. B. in D. 107 (S. 155 Anm. g), in D. 127 (S. 177 Anm. e) und in D. 129 (S. 180 Anm. d). ²) Indem SICKEL, Beitr. 2, 128 die Indiktion als um eins zu hoch angesetzt erklärt, also dem Regierungsjahr den Vorzug gibt, verstößt er selbst gegen seine Theorie. Ebenso sagt er Beitr. 2, 128 Anm. 5 'daß die Indiktion um 1 zu klein angesetzt wird, kommt in diesen Jahren wiederholt vor'.